

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten und Nachteilsausgleich am JJG

Die grundsätzliche Verpflichtung aller Schulen zur individuellen Förderung bestimmt sich durch § 1 (1) des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, das zudem im § 2 (9) festlegt, dass „Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsstörungen oder Behinderungen besonders gefördert werden, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen“.

Durch die Zuständigkeit der Länder fallen die Regelungen zur Förderung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Bundesländern sehr unterschiedlich aus. Für Nordrhein-Westfalen bindend ist der Runderlass des Kultusministeriums vom 19. 7. 1991 „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ (BASS 14 – 01 Nr. 1).

Auch die Ausbildungsordnung der Sekundarstufe I (APO-SI, § 3) benennt, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Recht auf individuelle Förderung hat, und verpflichtet alle weiterführenden Schulen dazu, ein schulisches Förderkonzept zu erarbeiten, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren und der äußeren Differenzierung umfasst.

Der LRS-Erlass formuliert Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung mit den Zielen, den Schülerinnen und Schülern eine ihren (trotz LRS) intellektuellen Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen, ihre seelische Verfassung zu schützen und ihre Motivation zu erhalten. Der Erlass nennt Möglichkeiten für die Anwendung eines Nachteilsausgleichs. Die Gewährung eines solchen Nachteilsausgleichs dient der Kompensation der durch den Förderbedarf entstandenen Nachteile und stellt keine Bevorzugung des jeweiligen Kindes dar. Unbeachtet der pädagogischen Verpflichtung, Hilfemaßnahmen zu gewähren, besteht ein Rechtsanspruch auf eine ganz bestimmte Ausgleichsmaßnahme jedoch nicht.

„LRS“ steht für die Diagnose einer „Lese-Rechtschreibstörung“ nach den ärztlichen Kriterien des ICD-10 (International Classification of Diseases). Das bedeutet, dass eine schwache Lese- und Rechtschreibleistung besteht, die deutlich von den sonstigen Leistungsfeldern abweicht. Diese Diagnose ist im schulischen Kontext nicht nötig. Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden. Der Erlass verwendet für diese Kinder dennoch das Kürzel „LRS“, definiert dies jedoch nicht als Lese- / Rechtschreibstörung, sondern als Lese- und Rechtschreibschwierigkeit. Die Schule ist in der Pflicht, eine Diagnose vorzunehmen und diese Kinder zu fördern.

Die Feststellung treffen Lehrerinnen und Lehrer, die im Fach Deutsch ausgebildet sind (vgl. Erlass, Abs. 3.2.). Für die *Erfassung der Rechtschreib- und Leseleistungen* bieten sich standardisierte Rechtschreib- und Leseleistungstests (Lesegeschwindigkeit und Verständnis) an. Ein bestimmtes Testverfahren oder gar eine standardisierte Testdiagnostik ist nicht vorgeschrieben. Die Diagnose kann auch über die Beobachtung und Reflexion im Unterricht vornehmlich im Fach Deutsch erfolgen.

Bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch ist der Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat. Wird wegen eines diesbezüglichen Nachteilsausgleichs keine Note im Lesen und/oder Rechtschreiben erteilt, so wird dennoch eine Gesamtnote Deutsch gebildet. Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern kann in diesem Fall unter „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass bei der Schülerin oder dem Schüler besondere Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben festgestellt worden sind und daher auf die Benotung verzichtet wird. Das Gewähren des Nachteilsausgleichs und die Teilnahme an Fördermaßnahmen werden vom Deutschlehrer in der Schülerakte dokumentiert.

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

Der Fachkonferenz Deutsch oblag die Entwicklung einer gemeinsamen Regelung am JJG. Folgende Konkretisierung wurde – nach Rücksprache mit der zuständigen Dezernentin - in der Fachkonferenz beschlossen:

Wer stellt LRS und den **Förderbedarf** fest?

- Der das Kind unterrichtende Deutschlehrer stellt durch Beobachtung und in Kombination mit der Testung durch die Hamburger Schreibprobe (HSP) den Förderbedarf fest, und zwar zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 und jeweils am Ende der Jahrgangsstufen 6, 7 und 8. Alle Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Förderbedarf festgestellt wird, können grundsätzlich am LRS-Kurs der Schule teilnehmen.

Wer bekommt den **Nachteilsausgleich**?

- In der ersten Erprobungsstufenkonferenz der Jg. 5 bzw. in der letzten Klassenkonferenz der Jg. 6, 7 und 8 wird nach Rücksprache mit den Teilnehmern der Konferenz vom unterrichtenden Deutschlehrer und der Erprobungsstufen- bzw. Mittelstufenkoordinatorin festgelegt, welche Kinder den Nachteilsausgleich erhalten. Dieser Nachteilsausgleich gilt dann für die gesamte Erprobungsstufe bzw. für jeweils ein Schuljahr in der Mittelstufe, falls die betroffenen Schülerinnen und Schüler regelmäßig und engagiert an einer Fördermaßnahme (LRS-Kurs der Schule oder eine nachgewiesene außerschulische professionelle LRS-Förderung) teilnehmen.
- In der Erprobungsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler den Nachteilsausgleich, die eine so deutliche Lese-Rechtschreib-Schwäche zeigen, dass diese den erfolgreichen Abschluss der Erprobungsstufe verhindern könnte, bzw. die eine Testung von offiziell anerkannten Stellen nachweisen.

- In der Mittelstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler den Nachteilsausgleich, die eine gravierende Legasthenie-Störung zeigen, die die Versetzung gefährden könnte, bzw. die eine Testung von offiziell anerkannten Stellen nachweisen.
- Das Bemühen der Schülerinnen und Schüler muss darauf ausgerichtet sein, den Nachteilsausgleich möglichst bald nicht mehr in Anspruch nehmen zu müssen.

Wie sieht der Nachteilsausgleich aus?

- „Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen [...] mit einbezogen“ (BASS 14, 4.1). D.h. **alle** Rechtschreibfehler werden **nicht** gewertet. Das gilt sowohl für die Erprobungsstufe als auch für die Mittelstufe.
- Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen lesen Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer in den Klassen mit LRS-Kindern in der Erprobungsstufe die Aufgabenstellung und die Textvorlage laut vor, in der Mittelstufe zumindest die Aufgabenstellung. Eine Ausnahme bilden jedoch ausgewiesene Übungen zur Überprüfung der Lesekompetenz in den Fremdsprachen. Hier muss die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer eine angemessene Zeit, d.h. in Klassen mit LRS-Kindern mehr Zeit als nötig, einräumen.

Wer dokumentiert die Fördermaßnahmen und die Gewährung des Nachteilsausgleichs?

- Die Gewährung des Nachteilsausgleichs und die Teilnahme am LRS-Kurs dokumentiert die Erprobungsstufenkoordinatorin bzw. die Mittelstufenkoordinatorin für jedes Schuljahr in der jeweiligen Schülerakte.
- Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und die damit einhergehende Verpflichtung des Schülers bzw. der Schülerin, an einer Fördermaßnahme teilzunehmen, informiert die Erprobungsstufenkoordinatorin bzw. die Mittelstufenkoordinatorin die Eltern der betreffenden Kinder.
- Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs informieren der unterrichtende Deutschlehrer und die Erprobungsstufenkoordinatorin bzw. die Mittelstufenkoordinatorin die jeweiligen Klassenkonferenzen (da der Nachteilsausgleich für alle Fächer gilt), und zwar zu Beginn der Jg. 5, am Ende der Jg. 6, 7 und 8 für das jeweils folgende Schuljahr.

Der sog. LRS-Erlass gilt ausschließlich für die Sekundarstufe I.

Für die **Sekundarstufe II** ist die Genehmigung eines Notenschutzes, wie er in wenigen Ausnahmefällen auf der Basis des LRS-Erlasses auch noch am Ende der Sekundarstufe I möglich ist, nicht vorgesehen, da sie ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Beibehaltung der Standards) darstellen würde und damit der bundesweit geltenden KMK-Regelung gemäß § 13 Abs. 2 APO-GOST entgegensteht. Der Nachteilsausgleich beschränkt sich daher in der Regel auf eine Zeitzugabe. Deshalb muss die Oberstufenkoordinatorin grundsätzlich von der Mittelstufenkoordinatorin über Schülerinnen und Schüler mit signifikanter und diagnostizierter Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, die in die Oberstufe übergehen, informiert werden.

Den diagnostizierten Schülerinnen und Schülern wird in der Oberstufe eine 15 Minuten längere Zeit bei Klausuren eingeräumt, die die Benachteiligung bei der Lesegeschwindigkeit und der

Rechtschreibleistung ausgleichen soll. Die Zeit ist daher mindestens zur Hälfte für die Überarbeitung der Klausur vorgesehen, nicht als längere Schreibzeit. Die aufsichtführenden Kolleginnen und Kollegen müssen darauf achten, dass nach spätestens 7 Minuten Verlängerung mit der Überarbeitung begonnen wird. Der Überarbeitungsprozess ist durch die Benutzung eines andersfarbigen Stifts deutlich zu machen.

Gemäß § 13 Abs. 7 APO-GOST entscheidet nur in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben an Stelle der Schulleiterin die obere Schulaufsichtsbehörde über die Genehmigung von beantragten Nachteilsausgleichen. Die zentralen Klausuren in Deutsch und Mathematik am Ende der EF sind keine Prüfungen und damit ist auch hier die oben beschriebene Entscheidung der Schulleiterin maßgeblich.

Für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen entscheidet die obere Schulaufsicht, ob ein nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung der für die Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben beantragten Nachteilsausgleiche ist die Dokumentation der im Verlaufe der Sekundarstufe II gewährten Nachteilsausgleiche für die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Diese Dokumentation wird von der Oberstufenkoordinatorin vorgenommen.

Wird ein Nachteilsausgleich aus der Sekundarstufe I fortgeführt, ist eine erneute Antragstellung durch die Eltern nicht notwendig. Hat in der Sekundarstufe I noch keine Förderung stattgefunden bzw. wurde kein Nachteilsausgleich gewährt, müssen die Eltern einen formlosen Antrag bei der Schulleitung stellen. Zur Begründung sind Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen.

Die Oberstufenkoordinatorin oder – nach Absprache – die Beratungslehrerinnen bzw. –lehrer informieren die Eltern der betreffenden Schülerinnen und Schüler am Anfang der EF ggf. über die Notwendigkeit des Antrags an die Schulleitung. Die Oberstufenkoordinatorin stellt die Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Abiturprüfung bei der oberen Schulaufsicht spätestens nach den Herbstferien des den Abiturprüfungen vorausgehenden Jahres.